

7. 1. Kollegiale Geschäftsgebräuche der Rechtsanwälte. Einfluß auf den Inhalt der Berufspflichten?
2. Materielle Rechtskraft des Urteils auf Widerspruchsklage. B.P.O. §§ 771, 322.

III. Zivilsenat. Ur. v. 3. November 1908 i. S. Rechtsanwalt M. (Bekl.) w. B. (Kl.). Rep. III 44/08.

- I. Landgericht I Berlin.
- II. Kammergericht daselbst.

Der Sachverhalt ergibt sich aus den folgenden Gründen:

„Der erste Angriff der Revision ist unbegründet. Der angeblich unter den Berliner Anwälten bestehende Brauch, ein Versäumnisurteil nicht zu erwirken ohne vorherige Anfrage beim Gegenanwalt, kann keineswegs zu dem Schlusse führen, daß die das zweite Versäumnisurteil vom 7. November 1900 ermöglichende Versäumung des Beklagten eine verschuldete nicht gewesen sei. Derartige kollegiale Gewohnheiten haben nicht die Kraft und, wie ohne weiteres anzunehmen ist, auch nicht die Absicht, die dem Anwalt seiner Partei gegenüber obliegenden Pflichten irgend abzuändern oder einzuschränken. Die Pflicht, im Verhandlungstermine zu erscheinen, bzw. gegen den nicht erschienenen Gegner ein Versäumnisurteil zu erwirken, bemißt sich ausschließlich nach den gesetzlichen Bestimmungen und nach dem Interesse der Partei. Die sich für Fälle der Versäumung etwa ausbildenden kollegialen Geschäftsgewohnheiten der Anwälte stehen außer-

halb der Sphäre des Rechts. Völlig zutreffend also führt der Berufungsrichter aus, daß jener angebliche Brauch dem Gegenanwalt keinerlei zwingende Verpflichtung auferlegt hat, nicht zu kontumazieren, und daß der Beklagte der Klägerin, seiner Mandantin, gegenüber auf seine Gefahr handelte, wenn er sich auf jenen Brauch verließ. Die von der Revisionsbeklagten betonte Tatsache, daß der Gegenanwalt den Beklagten schriftlich ersucht hatte, im Termine vom 7. November 1900 pünktlich zu erscheinen, begründet nicht erst, sondern erhöht nur das Verschulden des Beklagten.

Auch der zweite Angriff der Revision muß erfolglos bleiben. Es war unter den Parteien nicht streitig, und der Berufungsrichter unterstellt ohne weiteres, daß der Klägerin, abgesehen von ihrer vorgängigen Exekutionsinterventionsklage, ein Bereicherungsanspruch zustehen würde gegen den Gläubiger ihres Vaters, R. L., welcher im Wege formell ordnungsmäßiger Zwangsvollstreckung gegen ihren Vater ihr eigentümlich gehörige Sachen gepfändet und deren Versteigerungserlös erhalten hatte. Durch die Rechtskraft des die auf Eigentum gestützte Interventionsklage abweisenden Versäumnisurteils vom 7. November 1900 sei jedoch das Nichteigentum der Klägerin an den gepfändeten Sachen dem Interventionsgegner R. L. gegenüber festgestellt. So nach entfallende der auf Eigentum der Klägerin zu stützende Bereicherungsanspruch gegen R. L. Bei dieser Sachlage bedarf es keiner näheren Erörterung und Begründung, daß und warum ein Bereicherungsanspruch der Klägerin, als der durch die formell ordnungsmäßige Zwangsvollstreckung geschädigten Eigentümerin der gepfändeten Sachen, gegen den Gläubiger R. L. an sich, d. h. ohne die Interventionsklage, allerdings bestände (vgl. für preussisches Recht Entsch. des R.G.'s in Zivilf. Bd. 40 S. 288 flg.). Denn die Rechtskraft des Interventionsurteils beseitigt einen Bereicherungsanspruch der Klägerin gegen R. L. Nicht jedoch deshalb, weil durch das rechtskräftige Interventionsurteil das Nichteigentum der Klägerin gegenüber R. L. festgestellt wäre. Die dahingehende Annahme des Berufungsrichters¹ wird von der Revision mit Recht beanstandet und muß als unzutreffend abgelehnt werden.

¹ Ebenso Kammergericht 8. November 1902 in Kammerg. Bl. Bd. 14 S. 5. N. N. O.L.G. Hamburg 8. Oktober 1902 in Hanseat. G.Z. Bd. 24 Heft. S. 36. D. E.

Zwar wird auf die Interventionsklage über materielles Recht der Beteiligten entschieden (vgl. Motive zu § 639 des Entwurfs einer Z.P.O. und Seuffert's Archiv Bd. 42 S. 264). Aber das vom Interventionskläger als ein die Veräußerung hinderndes geltend gemachte Recht wird durch den Antrag, die Zwangsvollstreckung für unzulässig zu erklären (der Antrag auf „Freigabe“ bedeutet nur dies), nicht materiell erschöpft (Entsch. des R.G.'s in Zivilf. Bd. 33 S. 5). Im Gegensatz zu dem das zugrunde liegende Recht erschöpfenden Klagantrag bei der rei vindicatio handelt es sich bei der Interventionsklage, und so insbesondere auch bei der Interventionsklage aus Eigentum lediglich um eine Einzelwirkung des geltend gemachten Rechtes. Die Interventionsparteien stehen sich nicht wie zwei Eigentumsprätendenten gegenüber (Entsch. des R.G.'s in Zivilf. Bd. 67 S. 312; v. Schrutka-Rechtenstamm, Freigebung fremder Sachen Heft 2 S. 112/114), sondern der Interventionskläger verlangt den Ausspruch der Unzulässigkeit der Zwangsvollstreckung, weil die gepfändete Sache nicht zum Vermögen des Schuldners gehöre, wie durch das die Intervention stützende Recht bewiesen werden soll. Dieser Antrag steht auf einer Linie mit dem Klagantrag bei der actio confessoria oder bei der Klage auf Zinsen aus Kapitalschuld. Bei diesen Klagen ist das Bestehen des Eigentums, bzw. der Kapitalschuld nur ein Entscheidungsgrund. Der Anspruch, § 322 Z.P.O., dagegen geht allein auf die Dienstbarkeit bzw. auf die Zinsen. Ebenso ist bei der Interventionsklage das als ein die Veräußerung hinderndes geltend gemachte Recht nur ein Entscheidungsgrund, nicht der Gegenstand des Anspruchs. Gegenstand des Anspruchs ist lediglich die Unzulässigkeit der Zwangsvollstreckung; diese aber in dem Sinne, daß zwischen den Parteien entschieden werden soll und entschieden wird, ob die betriebene Zwangsvollstreckung eine materiell berechnigte ist. Ist die Interventionsklage abgewiesen, so hat das sie stützende Recht in dieser begehrten Einzelwirkung versagt. Nicht jedoch ist damit zwischen den Parteien festgestellt, daß das die Klage stützende Recht dem Interventionskläger überhaupt nicht zustehe. Die Annahme einer solchen Feststellung schießt über die Grenze des erhobenen Anspruchs hinaus; sie würde auch praktisch zu unerträglichen Folgerungen führen.

Zur Beseitigung eines Bereicherungsanspruchs der Klägerin gegen

R. L. ist nun völlig ausreichend die vorliegende rechtskräftige Feststellung, daß die Zwangsvollstreckung des R. L. der Klägerin gegenüber materiell gerechtfertigt war. Denn daraus folgt, daß R. L. den Versteigerungserlös der Klägerin gegenüber nicht ohne rechtlichen Grund erlangt hat (§ 812 B.G.B.), oder falls § 816 B.G.B. anzuwenden ist (worüber jede nähere Ausführung unterbleiben kann), daß R. L. zur Verfügung über die gepfändeten Sachen der Klägerin gegenüber materiell berechtigt war.“